

denen, die täglich oder fast täglich (d. h. wenigstens fünfmal in der Woche) die heilige Kommunion zu empfangen pflegen", dargestellt. Es wird ferner gesagt, diese Priester hätten die Vollmacht, diesen Ablaß „in der heiligen Beicht zu erteilen“; der Ablaß werde, wenn der Priester dem genannten Vereine angehöre und das Beichtkind täglich oder fast täglich kommuniziere, „ohne weiteres mit der Absolution gewonnen, und so erlange man in der Beichte eine Reinigung der Seele, die von der Taufunschuld sich kaum unterscheidet: die ganze Sündenschuld wird nachgelassen durch das Sakrament der Buße, die ganze Sündenstrafe durch den damit verbundenen vollkommenen Ablaß... Und da er zugleich mit der sakramentalen Lossprechung empfangen wird, so ist dadurch die Gewinnung desselben weit mehr sichergestellt als die Gewinnung anderer Ablässe“. Dieser Ablaß wird in dem Büchlein demnach auch als „Beichtablaß“ bezeichnet. Aus dem schönen Büchlein ist diese Auffassung auf andere fromme Publikationen, wie Flugblätter, übergegangen. Zu dieser Auffassung und Auslegung der angeführten außerordentlich großen Vollmacht dürfte der Umstand Anlaß geboten haben, daß diese verliehen wird „Confessariis rite probatis eodem in Eucharistico Foedere . . . inscriptis“. Dies will aber nichts anderes besagen, als daß die Vollmacht nur Priestern verliehen wird, welche Beichtjurisdiktion besitzen, wie das dem Stile römischer Vollmachtsbewilligungen, selbst bei Weihefakultäten, entspricht. *In dem apostolischen Schreiben steht aber nichts davon, daß diese Vollmacht nur in der Beicht ausgeübt werden könne — wenn auch dieses am nächsten liegt — und schon gar nicht, daß sie an die wöchentliche Beicht geknüpft sei.* Betreffs der Häufigkeit der Beicht ist durch diese zur Förderung der häufigen Kommunion gewährte Vollmacht der jetzt geltende can. 931, § 1, nicht berührt, der für täglich oder wenigstens fünfmal in der Woche Kommunizierende bei vollkommenen Ablässen betreffs der heiligen Beicht gar nichts vorschreibt. Dies wird auch durch die Erklärung desselben Papstes Pius X. vom 7. Mai 1907 bestätigt: „Haec sunt intelligenda de indulgentia semel in hebdomada lucranda, minime vero de facultate confessario concessa semel tantum in hebdomada communicandi poenitentibus lucrandam indulgentiam plenariam; itaque non est necessarium ut confessarius singula vice hanc indulgentiam communicet, sed potest ipse semel pro pluribus hebdomadibus communicare“ (Aufnahmebüchlein des Foedus, S. 15, Anm. 2). Damit fallen wohl alle weiteren Deduktionen über diesen Ablaß und seinen Zusammenhang mit der sakramentalen Beicht. Es ist eben kein Beichtablaß, sondern ein Kommunionablaß, und es liegt nicht in unserer Macht, ihn anders zu interpretieren oder die Anzahl der Wochen, für welche er vom jurisdiktierten Priester mitgeteilt werden kann, zu bestimmen oder zu beschränken, am wenigsten aber, ihn an die Bedingung der wöchentlichen Beicht zu knüpfen.

Das S. E. F. hat seinen Sitz im Generalatshause der PP. Eucharistiner in Rom bei S. Claudio und ist durch jede Niederlassung dieser Kongregation zugänglich.

Wien.

P. Dr. Franz Prikryl C. Ss. R.

**Außerordentliche Erleichterungen in bezug auf das jejunium eucharisticum.** Über Bitte des ostmärkischen Episkopats hat der Heilige Vater unter dem 22. April 1940 für die Dauer eines Jahres gestattet, „ut clerici vel candidati ad sacerdotium aut sodales status religiosi, qui publico alicui muneri seu officio addicti, fere numquam mane ecclesiam adire possunt, cum servitium mane jam incipiat, ante

SSmam Eucharisticam Communionem, *horis vespertinis* recipiendam, aliquid etiam per modum solidi sumere valeant, *servato jejunio tamen a quattuor saltem horis* ac remoto quovis scandalo et admirationis periculo".

Eine gleiche Bitte für die übrigen Gläubigen in gleichen Verhältnissen wurde gewährt „pro hoc anno, tempore Paschali“. Letzterer Ausdruck kann wohl im Hinblick auf can. 859, §§ 1 und 4, so interpretiert werden, daß das Indult auch für solche gilt, die erst nach Ablauf der österlichen Beicht- und Kommunionzeit das Gebot der Osterkommunion erfüllen.

Kardinal Bertram hatte folgende drei Bitten um Ausdehnung der schon am 30. August 1939 für die Kriegszeit gegebenen Vollmachten gestellt:

1. Losspredigung durch Generalabsolution und Zulassung zur heiligen Kommunion ohne Nüchternheit für Gläubige, „qui non immimenti jam proelio sunt expositi, sed versantur vi mobilisationis, tempore preparationis et instructionis ad bellicas operationes“, falls sie an der Einzelbeicht am Morgen und der Einhaltung des Nüchternheitsgebotes gehindert sind.

2. Die gleiche Nachsicht wird unter ähnlichen Verhältnissen erbeten für „fideles exercentes labores usui militari destinatos, licet in condicione civili permaneant“.

3. Ferner für „fideles in castris captivorum congregati, qui simili modo impediti sunt accedere singuli ad confessionem sacramentalem et ad Sanctam Communionem servato jejunio“.

In der Antwort auf diese drei Bitten wurde die Vollmacht gegeben, „absolvendi forma generali fideles juxta preces, iisdem vero praemonitis de obligatione integrum confessionem suo tempore peragendi; necnon dispensandi a lege jejunio eucharistici eosdem fideles ita ut aliquid etiam per modum solidi sumere valeant ante SSmam Eucharisticam Communionem, in loco honesto et decenti recipiendam, servato tamen jejunio a quattuor saltem horis ac remoto quovis scandalo et admirationis periculo“. Auch diese Fakultät wurde nur für die Osterzeit 1940 gewährt. Über die Interpretation des Begriffes „tempus Paschale“ gilt das oben Gesagte. Übrigens wird neuerdings vorgesprochen werden und um Rücknahme dieser Beschränkung gebeten.

Linz a. d. D.

*Dr. Joh. Obernheimer.*

**Das Fest der heiligen Hildegard.** Der Heilige Vater hat auf Bitten der deutschen Bischöfe das Fest der heiligen Hildegard von Bingen O. S. B. am 17. September sub ritu duplici für alle deutschen Diözesen bewilligt. Die heilige Hildegard (1098—1179), Gründerin und Äbtissin des Klosters auf dem Rupertsberg bei Bingen, ist die geistig hervorragendste Frau des deutschen Mittelalters. Eine Geistesverwandte des heiligen Bernhard, gilt sie nicht nur als Vorläuferin der deutschen Mystik, sondern auch als die erste schriftstellernde Ärztin und die Begründerin der wissenschaftlichen Naturgeschichte in Deutschland. Papst Gregor IX. (1227—41) leitete ihren Heiligsprechungsprozeß ein, der allerdings bis heute nicht zu Ende geführt wurde. Ihr Fest wurde schon bisher in einzelnen deutschen Diözesen in Messe und Brevier gefeiert.

Linz a. d. D.

*Dr. Joh. Obernheimer.*

**Priesterexerzitien im Redemptoristenkolleg Grulich, Muttergottesberg, Sudetengau:** 15.—19. Juli, 5.—9. August, 26.—30. August, 9.—13. September 1940. Beginn am ersten Tag abends, Schluß am letzten Tag früh. Anmeldung 8 Tage vorher erbeten.